



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Flächenhafte Erweiterung und Erhöhung der bestehenden Bodenaushubdeponie "Birre"
Baugrundstück:	Freudenstadt-Wittlensweiler, Gewann "Birre"
Antragsteller:	Große Kreisstadt Freudenstadt, Marktplatz 64, 72250 Freudenstadt

Die Große Kreisstadt Freudenstadt beabsichtigt die Erhöhung und flächenhafte Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie „Birre“, welche sich am östlichen Stadtrand von Freudenstadt zwischen der B28 und der K4743 befindet. Die vorliegende Planung umfasst die Erweiterung und Erhöhung der bestehenden Bodenaushubdeponie „Birre“. Die Erhöhung begrenzt sich auf einen Teil der Gesamtfläche der bereits genehmigten Deponie. Die flächenhafte Erweiterung soll nach Westen erfolgen. Für die Erhöhung und Erweiterung der Bodenaushubdeponie wird eine Fläche von insgesamt ca. 26.300 m² beansprucht. Durch die Erhöhung und Erweiterung wird ein zusätzliches Schüttvolumen von ca. 107.100 m³ geschaffen. Auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Anlieferungsmengen ergibt sich somit eine Laufzeit von ca. 7 Jahren. Wie auf der bereits bestehenden Deponie soll ausschließlich unbelasteter Boden und Steine, welcher im Stadtgebiet anfällt abgelagert werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Änderungsverfahren ist nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 12.3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes als zuständiger Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und diese bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Grundlage für die Einschätzung sind die vorliegenden Antragsunterlagen und hier insbesondere die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles des Büros Gfrörer, Stand: 16.10.2020.

Insbesondere aufgrund der nachfolgend genannten Punkten kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft verursacht werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden kann.

- Der Standort ist durch die bereits bestehende Bodenaushubdeponie vorbelastet. Wie bereits auf der bestehenden Deponie, darf nur unbelasteter Bodenaushub und Steine aus dem Stadtgebiet Freudenstadt und den zugehörigen Teilorten abgelagert werden.
- Durch entsprechende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Eingangsprüfung können nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.
- Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb der Vorhabensfläche vollständige ausgeglichen werden.

- In Bezug auf den Artenschutz sind umfangreiche Minimierungs-, Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen vorgesehen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine ökologische Umweltbaubegleitung überwacht. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgt zudem ein Monitoring bei dem der ökologische Erfolg der Maßnahmen überwacht wird. Bei entsprechender Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen, stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.
- Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete betroffen.
- Östlich an die bestehende Fläche befinden sich insgesamt 8 Biotope (Feuchtbiotopkomplex) in der Wiesenfläche (Flst.-Nrn. 433/2, 459 458/2 und 453). Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist weder vorgesehen und aufgrund des Abstandes des geplanten Verfüllbereiches auch nicht zu befürchten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 14. Dezember 2020

(gez.) **Dr. Klaus Michael Rückert**, Landrat